

# **Satzung**

## **§ 1 Vereinsname und Vereinssitz**

Der Name des Vereins lautet „AthletikSportVerein Wunstorf Südaue“ und hat seinen Sitz in Wunstorf.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vielfältige Bewegungsangebote
- Sportliche Übungen
- Leistungs- und wettkampforientierte Angebote
- Gesundheitsförderung

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder, bestehend aus mindestens dem ersten oder zweiten Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten ausschließlich gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Fällt ein Vorstandsmitglied dauerhaft aus, kann einer kommissarisch vom Vorstand bestellt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder müssen keine Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Der Jugendleiter, die Spartenleiter und der Pressewart gehören dem erweiterten Vorstand beratend an. Der Jugendleiter und Pressewart werden vom Vorstand bestellt. Die Spartenleiter werden auf den Spartensitzungen gewählt.

#### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein soll Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und Mitglied des Fachverbandes Niedersächsischer Turnerbund e.V. werden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

#### **§ 5 Ein-/Austritt von Mitgliedern**

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Vorstand zu, die schriftlich binnen eines Monats unter Nennung von wichtigen Gründen zu richten ist.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

(1) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 16 Jahre berechtigt und jeweils ein Erziehungsberechtigter pro Kind / Jugendlichen bis 16 Jahre.

(2) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

(3) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Fachverbände zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

(4) sowie die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung abgestimmt.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich zum 15. des Monats per Lastschriftverfahren eingezogen und können unter begründeten Ausnahmen auch bar bezahlt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich auf der vereinseigenen Homepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Auf der Mitgliederversammlung wird die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Geschäftsführung beantragt.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Beschlussfassung**

(1) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und auf Wunsch digital zugeschalteten Stimmberechtigten gefällt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt und muss ins Umlaufverfahren, bis eine Mehrheit erzielt wurde.

(2) Satzungsänderungen ohne Veränderungen des Vereinszwecks können vom Vorstand durchgeführt werden.

(3) Der Vorstand ist auch nicht vollständig besetzt beschlussfähig.

(4) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und abschließend von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wunstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Gründungsversammlung vom 07.03.2024 in Kraft.

Satzung errichtet am 07.03.2024 mit Ergänzung vom 09.04.2024.

Ergänzung vom 09.04.2024:

**§ 10 (4)** Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und abschließend von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.